

LANDESHAUPTSTADT



Dezernat V - Dezernat für Umwelt, Grünflächen und Verkehr

Merkblatt für Anbieter von Elektro- Tretrollerverleihsystemen in Wiesbaden

Präambel

Die Stadt Wiesbaden begrüßt die Etablierung von E-Tretroller-Vermietsystemen als eine weitere, sinnvolle Ergänzung des innerstädtischen Mobilitätsangebots in Wiesbaden.

Die im Rahmen der kürzlich in Kraft getretenen Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (eKFV) freigegebenen E-Tretroller sind ein innovatives und zukunftsweisendes Verkehrsmittel, von dem die Stadtbevölkerung sowie Besucherinnen und Besucher gleichermaßen profitieren können. Da die E-Tretroller mit einem akkubetriebenen Elektromotor keine lokalen Emissionen verursachen und das Potential haben, insbesondere kürzere Autofahrten zu ersetzen, können sie einen Beitrag zur Verbesserung der Luftqualität und zum Klimaschutz in der Stadt leisten.

Der Stadt Wiesbaden ist es gleichwohl ein wichtiges Anliegen, dass die Einführung und der Betrieb solcher Vermietsysteme möglichst reibungslos vonstattengehen. Die Anbieter von E-Tretroller-Vermietsystemen werden angehalten, sich an den darin enthaltenen Anforderungen zu orientieren, um potentielle Konfliktsituationen im Umgang der verschiedenen Verkehrsteilnehmer miteinander im Vorfeld zu vermeiden.

Der öffentliche Straßenraum steht jedem zur Verfügung. Gegenseitige Rücksichtnahme ist die Grundlage für jede Nutzung. Die Bedürfnisse und Anforderungen anderer sind zu beachten und zu respektieren. Der Erhalt eines geordneten Stadtbildes sowie die Gewährleistung der Verkehrssicherheit im öffentlichen Raum sind im Zusammenhang mit Sharing Angeboten für E-Tretroller von zentraler Bedeutung.

Um einen reibungslosen Betrieb von E-Tretrollern zu gewährleisten sind in Wiesbaden folgende Anforderungen zu berücksichtigen und ggf. in die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) aufzunehmen.

1. Anforderungen an Fahrzeuge und Nutzung

- (1) Die Verkehrssicherheit und Funktionstüchtigkeit der E-Tretroller muss zu jedem Zeitpunkt gewährleistet werden.
- (2) Die angebotenen E-Tretroller müssen den Vorschriften der eKFV entsprechen.
- (3) Es ist wünschenswert, dass durch den jeweiligen Anbieter bei der Ausleihe auf relevante Sicherheitsfaktoren, wie z. B. das Tragen von Schutzkleidung hingewiesen wird.
- (4) Das Fahren mit E-Tretrollern ist nur auf ausdrücklich dafür vorgesehenen Flächen oder Straßenraumteilen erlaubt. Eine Nutzung weiterer Flächen ist nur mit der Ausweisung einer zusätzlichen Beschilderung möglich. Das jeweilige Verkehrsmittel muss eindeutig erkennbar dargestellt sein und gilt nur für den jeweiligen Bereich.
- (5) Innerhalb der Stadt Wiesbaden dürfen die Anbieter E-Tretroller bereitstellen, jedoch behält sich die Stadt Wiesbaden die Forderung nach Reduzierung der Menge bei einem Überangebot vor. Der Anbieter stellt sicher, dass er kurzfristig auf Nachfrageänderungen reagieren und sein Angebot bei Bedarf erweitern oder reduzieren kann. Eine nennenswerte Erweiterung des Fahrzeugbestandes erfolgt nur nach Absprache mit der Stadt Wiesbaden.
- (6) Der Anbieter verpflichtet sich, maximal 5 Fahrzeuge an einem Standort im Umkreis von 100 m aufzustellen.

2. Abstellen und Parken

- (1) Das Abstellen von E-Tretrollern darf nur dort erfolgen, wo weder eine Gefährdung noch eine Behinderung Dritter entsteht.
- (2) Fußläufige Verkehrsflächen müssen freigehalten und die Begegnung zwischen z. B. Kinderwagen und Rollstühlen muss sichergestellt werden.
- (3) Die Verfügbarkeit von Fahrzeugen um den Haltestellenbereich ist erwünscht, der direkte Haltestellenbereich muss aber so freigehalten werden, dass es weder bei der Anfahrt des Busses, noch beim Fahrgastwechsel zu Einschränkungen im Ablauf kommt.
- (4) Der Betrieb der Mietradstationen von meinRad darf durch die Fahrzeuge des Anbieters nicht beeinträchtigt werden.
- (5) Das Abstellen/Beenden der Nutzung von E-Tretrollern in Parks, Grünanlagen und Fußgängerzonen ist nicht gestattet, eine zeitlich befristete Fahrpause ohne Beendigung der Ausleihe hingegen ist möglich.
- (6) Sicherheitsrelevante Bereiche wie Feuerwehrezufahrten sowie Ein- und Ausfahrten, Zuwegungen zu Gebäuden, Radwege, Straßenquerungen/Fußgängerüberwege, Blindenleitsysteme, Zugang zur öffentlichen Stromversorgung und der Zugang zu öffentlichen Verkehrsmitteln müssen freigehalten werden.
- (7) Zum Abstellen von Fahrzeugen auf Gehwegen soll die nutzbare Restgehwegbreite von 1,50 m beachtet werden, um Einschränkungen und Behinderungen für andere Verkehrsteilnehmer zu vermeiden.

3. Sperrzonen

- (1) Das Fahren mit E-Tretrollern ist in Park- und Grünanlagen sowie in Fußgängerzonen, sofern nicht ausdrücklich erlaubt, verboten.
- (2) Durch die Stadt können weitere Sperrzonen eingerichtet werden. Auch temporäre Sperrzonen bei Großveranstaltungen sind möglich.
- (3) Die Anbieter sollen sicherstellen, dass die Vorgaben der Stadt zum Abstellen und Befahren durch technische Vorrichtungen eingehalten werden können.

4. Service und Kontrolle

- (1) Die Anbieter haben sicherzustellen, dass E-Tretroller zur Ladung und Reparatur zeitnah eingesammelt werden.
- (2) Defekte, fahruntüchtige und offensichtlich nicht verkehrssichere E-Tretroller müssen aus dem Verkehr gezogen werden.
- (3) Die Anbieter müssen in der Lage sein, die E-Tretroller in Echtzeit zu überwachen, um beschädigte oder nicht mehr betriebsbereite Fahrzeuge innerhalb von 48h zu entfernen.
- (4) Bei Fahrsicherheitsrelevanten Beschädigungen an den Fahrzeugen, die zu einer Unfallgefahr führen können, muss ebenfalls eine Entnahme des Fahrzeugs aus dem Leihangebot erfolgen und darf erst nach Reparatur und Sicherheitscheck wieder freigegeben werden.
- (5) Die Anbieter stellen sicher, dass beim Ausbringen der Fahrzeuge nicht mehr als 5 E-Tretroller an einem Ort bereitgestellt werden, ausgenommen am Hauptbahnhof, Mobilitätsstationen oder anderen Orten, an denen eine höhere Nachfrage besteht und ein größeres Platzangebot vorhanden ist.
- (6) Sammelstellen und dauerhaft (<1 Tag) gebündelte Aufstellungen von E-Tretrollern sind auf öffentlichen Flächen der Landeshauptstadt Wiesbaden vom Tiefbau- und Vermessungsamt genehmigen zu lassen.
- (7) Behindernd auf dem Gehweg abgestellte E-Tretroller können von der Stadt oder Interessierten, jederzeit zur Seite gestellt oder im Nahbereich umgesetzt werden.
- (8) E-Tretroller, die z.B. in Parks, Bäumen oder Gewässern vorgefunden werden, hat der Anbieter innerhalb von 6 Stunden nach Hinweisen durch die Stadt oder Dritter zu entfernen. Kommt der Anbieter dieser Verpflichtung nicht fristgerecht nach, ist die Stadt Wiesbaden berechtigt, die E-Tretroller auf Kosten des Anbieters aus dem Straßenraum zu entfernen.
- (9) Wenn Gefahr im Verzug ist darf die Stadt die Fahrzeuge entfernen. Die Anbieter können ihre E-Tretroller gegen Ersatz der angefallenen Kosten auslösen. Nach drei Wochen werden die Roller auf Kosten des Anbieters verwertet. Vom Anbieter vorgesehene Abstellflächen von E-Tretrollern, die zu einem Überangebot führen, sollen möglichst zeitnah neu verteilt werden.

5. E-Tretroller und Mitnahme

- (1) Eine Mitnahme von Fahrzeugen ist durch das jeweilige Verkehrsunternehmen definiert.
- (2) Eine Mitnahme in Bussen des ÖPNV in Wiesbaden wird grundsätzlich geduldet, sofern andere Fahrgäste durch den Transport nicht beeinträchtigt werden. Die Bevorrechtigung zum Transport für Rollstühle und Kinderwagen gilt auch hier.

- (3) Auch der RMV erlaubt eine Mitnahme von Fahrzeugen wie Fahrrad und E-Tretroller in seinen Verkehrsmitteln.

6. Kommunikation

- (1) Der Stadt sowie dem Kunden sollen Kontaktdaten der örtlichen Ansprechpartner mitgeteilt werden.
- (2) An den Fahrzeugen soll ein Aufdruck mit einer Servicehotline für den Kunden angebracht sein.
- (3) Die Erreichbarkeit eines örtlichen Ansprechpartners soll rund um die Uhr gewährleistet sein. Die Kontaktdaten sind bei der Stadt auf dem Merkblatt zu hinterlegen und bei Änderungen zu aktualisieren.

7. Daten und Statistik

- (1) Der Anbieter verkauft keine Kundendaten und beabsichtigt einen Datenschutz-Audit durchzuführen, den er der Verwaltung bei Anfrage nachweist.
- (2) Der Stadt Wiesbaden und der ESWE Verkehrsgesellschaft GmbH werden unter Wahrung des Datenschutzes, sofern eine Datenerfassung von Seiten des Anbieters erfolgt, in einem monatlichen Turnus nachfolgend genannte anonymisierte Nutzungsdaten zur Verfügung gestellt:

- Gesamtanzahl aller Fahrten
- zurückgelegte Gesamtkilometer
- Anzahl Fahrten pro Fahrzeug pro Tag (Durchschnitt, max./min. Wert)
- Anzahl zurückgelegte Kilometer pro Fahrzeug pro Tag (Durchschnitt, max./min. Wert)
- durchschnittliche Fahrdauer pro Fahrzeug pro Tag
- durchschnittliche Fahrdauer und -strecke pro Leihvorgang
- Anzahl und Örtlichkeiten der Ausbringstandorte (Karte)
- Standorte, mit den meisten bzw. wenigsten Leihvorgängen
- Standorte, an denen der Leihvorgang am häufigsten beendet wurde
- Anzahl von Sachbeschädigungen/Schäden durch Vandalismus
- Anzahl von erfassten Unfällen.

- (3) Die Daten werden zu internen Zwecken für die Einbindung in mobilitätsrelevante Planungen genutzt. Die Weitergabe an weitere Dritte erfolgt nur in Abstimmung mit dem Anbieter.

8. Nachhaltigkeit

- (1) Der Anbieter achtet im Rahmen der Beschaffung der Fahrzeuge sowie im Rahmen der Reparatur und Wartung auf eine möglichst lange Lebensdauer der E-Tretroller.
- (2) Reparatur und Wartung der E-Tretroller sollte regional, wenn möglich in Wiesbaden erfolgen.
- (3) Der Austausch gebrauchter E-Tretroller soll möglichst ressourcenschonend erfolgen. Materialien ausgemusterter E-Tretroller sind in größtmöglichem Umfang wiederzuverwenden oder zu recyceln.
- (4) Das Aufladen der E-Tretroller sollte möglichst mit Strom aus regenerativen Quellen erfolgen.
- (5) Es wird begrüßt, wenn die nächtliche Einholung und die morgendliche Verteilung der E-Tretroller mit emissionsarmen oder lokal emissionsfreien Fahrzeugen erfolgen.



Andreas Kowol

Stadtrat

Anbieter

Wiesbaden, den

Kontaktdaten der örtlichen Ansprechpartner für Service und Beschwerden

Name:

E-Mail:

Handy:

Adresse: